

## Die Ausländerbehörde Köln informiert

### Informationen zur Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG bestätigt Ihnen, dass Ihr Aufenthaltstitel mit allen Nebenbestimmungen (z. B. zu einer erlaubten Erwerbstätigkeit) weiter gilt, bis die Ausländerbehörde über Ihren Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels entschieden hat.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, damit mir eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt werden kann?

- Sie müssen einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen (Aufenthaltserlaubnis oder ein nationales Visum für längerfristige Aufenthalte – Kategorie D).
- Sie beantragen die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels.

Wann wird mir eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt?

- Eine Fiktionsbescheinigung bekommen Sie, wenn Sie einen Antrag auf
  - Erteilung eines Aufenthaltstitels oder
  - Verlängerung eines Aufenthaltstitels

gestellt haben und Ihnen noch kein neuer Aufenthaltstitel ausgehändigt werden kann, z. B. weil

- Unterlagen fehlen,
- Informationen einer anderen Behörde noch nicht vorliegen oder
- der Bestellvorgang für den elektronischen Aufenthaltstitel noch nicht abgeschlossen ist.

Kann ich mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG reisen?

- Ja, denn die Wiedereinreise nach Deutschland ist mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG innerhalb des Gültigkeitszeitraumes unproblematisch möglich.

Darf ich mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG arbeiten?

- Ja, wenn Ihnen bei Ihrem vorhandenen Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit erlaubt war, gilt diese Erlaubnis weiter.



Darf ich mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG arbeiten, auch wenn mein vorhandener Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt?

- Grundsätzlich ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit einer Fiktionsbescheinigung **nicht** möglich, wenn Ihr bisheriger Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.
- Sollten Sie eine Aufenthaltserlaubnis mit dem Zweck der **Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Studium** beantragen, kann die Ausländerbehörde Köln unter bestimmten Voraussetzungen die Erwerbstätigkeit erlauben. Die erlaubte Erwerbstätigkeit wird dann auf der Fiktionsbescheinigung vermerkt.

Was passiert, wenn ich nur bei einem bestimmten Arbeitgeber arbeiten durfte und zu einem anderen Arbeitgeber wechseln möchte?

- Beantragen Sie einen Arbeitgeberwechsel, kann die Ausländerbehörde Köln die Erwerbstätigkeit bei dem neuen Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. Die erlaubte Erwerbstätigkeit wird dann auf der Fiktionsbescheinigung vermerkt.

Kann mir eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, wenn ich im Besitz eines Schengen-Visums für kurzfristige Aufenthalte (Kategorie C) bin?

- Nein. In diesen Fällen kann Ihnen keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Haben Sie weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen gerne an das E-Mail-Postfach:  
[auslaenderamt@stadt-koeln.de](mailto:auslaenderamt@stadt-koeln.de)